



## Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen gemäß DIN 14095

### Inhaltsverzeichnis:

1. Was ist ein Feuerwehrplan?
2. Was ist ein Einsatzplan?
3. Wann muss ein Feuerwehrplan aufgestellt werden?
4. Wer erstellt einen Feuerwehrplan?
5. Anforderungen an den Feuerwehrplan
6. Format der Pläne
7. Anzahl der Pläne
8. Bestandteile eines Feuerwehrplanes
9. Weitere Auskünfte

### 1. Was ist ein Feuerwehrplan?

Der Feuerwehrplan ist gemäß Begriffsbestimmung nach DIN 14 095 „Feuerwehrpläne für Bauliche Anlagen“ ein vorbereiteter Plan für die Brandbekämpfung und für Rettungsmaßnahmen an besonderen Orten und Objekten. Der Feuerwehrplan soll dem Einsatzleiter und den Einsatzkräften die für den Einsatz notwendigen Informationen liefern. Er dient der raschen Orientierung in und an einem Objekt (Gedankenstütze für den Objektkundigen und Orientierung für den Objektfremden) und kann ggf. Hinweise auf einsatztaktische Maßnahmen geben.

Ein Feuerwehrplan kann aber auch dazu verwendet werden, um Kräfte in eine Lage einzuweisen oder als Grundlage für das Erstellen von Lagekarten und Einsatzplänen dienen. Geplante Abweichungen von diesem Merkblatt sind vor der Ausführung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr abzustimmen. Ggf. kann dieses Merkblatt durch individuelle Festlegungen der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr noch ergänzt werden.

## 2. Was ist ein Einsatzplan?

Der Einsatzplan beinhaltet neben den im Feuerwehrplan nach DIN 14 095 geforderten Informationen zusätzliche Hinweise über mögliche Gefahren, Anfahrts-, Zugangs- und Anleitemöglichkeiten, Löschhinweise usw.

Der Einsatzplan kann deshalb auf der Grundlage des Feuerwehrplanes nach DIN 14 095 aufgebaut werden. Er wird aber erst dann zu einem „echten“ Einsatzplan, wenn sich die Feuerwehr hinsichtlich seiner Verwendbarkeit als Hilfsmittel für den Einsatz überzeugt bzw. ihn entsprechend ergänzt hat. Einsatzpläne müssen nicht unbedingt objektbezogen aufgestellt werden. Sie können ebenfalls Einsatz-/Situationsbezogen erstellt werden, z. B. für Gefahrgutunfälle auf Autobahnen, Unfälle in Tunnelanlagen, Großveranstaltungen usw.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Einsatzplan als ein objekt- und ereignisbezogener Plan für die Feuerwehr mit Hinweisen auf einsatztaktische Maßnahmen zu verstehen.

## 3. Wann muss ein Feuerwehrplan aufgestellt werden?

Die Verpflichtung zur Erstellung von Feuerwehrplänen ergibt sich insbesondere bei Sonderbauten aus den diesbezüglichen Verordnungen oder sonstigen Vorschriften (z. B. Nr. 5.12.2 der Industriebaurichtlinie oder § 42 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung).

Darüber hinaus können die Bauaufsichtsbehörden Feuerwehrpläne im Baugenehmigungsverfahren nach den folgenden Grundlagen verlangen:

- Art. 54, Abs. 3 Bayerische Bauordnung zur Abwehr erheblicher Gefahren (bei Sonderbauten zur Abwehr von Nachteilen)
- § 27, Abs. 3 Verkaufsstättenverordnung
- § 11, Abs. 3 Beherbergungsstättenverordnung
- Bei Vorhandensein von Anlagen mit Löschwasserrückhaltung
- Vorgabe im Brandschutznachweis
- Forderung der Baugenehmigungsbehörde
- Forderung im Rahmen des Vollzugs der Störfallverordnung
- Nach Punkt 1.2.2.2 im Teil 1 der FwDV 500 Gefahrengruppe II und III
- Forderung durch die Feuerwehr

### Hinweis:

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Soweit Feuerwehrpläne nicht in Sonderbauordnungen vorgeschrieben sind oder im Einzelfall von den Bauaufsichtsbehörden verlangt wurden, können sie nachträglich für bestandsgeschützte bauliche Anlagen auf Grund von Art. 54, Abs. 4, der BayBO nur zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verlangt werden. Die Gemeinden können gegenwärtig nach § 24, Abs. 1, Satz 2, Nr. 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) – unabhängig vom Bauordnungsrecht – Feuerwehrpläne verlangen.

Feuerwehrpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre (DIN 14095 Ziffer 4) von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Bei baulichen Änderung ist der Plan unmittelbar anzupassen.

#### **4. Wer erstellt einen Feuerwehrplan?**

Die im Baugenehmigungsverfahren geforderten Feuerwehrpläne sind vom Errichter oder Betreiber der baulichen Anlage im Einvernehmen mit den Brandschutzdienststellen zu erstellen und den örtlichen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Es ist somit nicht die Aufgabe der Feuerwehr.

Die Feuerwehrpläne sind von einer sachkundigen Person zu erstellen, an die hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Brandschutzdienststelle ist immer hinzu zu ziehen. Gegebenenfalls stimmt sich die Brandschutzdienststelle mit der örtlichen Feuerwehr ab.

#### **5. Anforderungen an den Feuerwehrplan**

Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und im Gebäude enthalten.

Feuerwehrpläne müssen immer auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Feuerwehrpläne sollen so ausgeführt werden, dass sie auch unter ungünstigen äußeren Umständen (ungünstige Witterungs- und Lichtverhältnisse, beengte Platzverhältnisse, z. B. in Einsatzleitwagen oder Mehrzweckfahrzeugen) noch benutzt werden können. Es sollen deshalb Planunterlagen mit möglichst vereinfachter Darstellung der Wände und z. B. ohne Maße und Maßlinien und ohne eingezeichnete Möblierung (Einrichtung nur, wenn für Einsatz bedeutsam!) verwendet werden. Die Pläne sind mit Klarsichthüllen (nicht laminiert) zu schützen.

#### **6. Format der Pläne, Darstellung des Objektes, grafische Anforderungen und Farben und zeichnerische Hinweise**

Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 auszuführen.

Grundsätzlich ist der Maßstab so zu wählen, dass die Darstellung formatfüllend ist. Die Darstellung auf dem Objektplan muss eine Übersicht der umliegenden Gebäude sinnvoll ermöglichen. Als Richtwert gilt für den Objektplan ein Maßstab von 1:1000, für den Geschosßplan ein Maßstab von 1:100. Größere Abweichungen sind immer mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Feuerwehrpläne (außer Übersichtsplan) müssen mit einem Raster versehen sein, mit dessen Hilfe Entfernungen von 10 m (Geschosßpläne) oder 20 m (Objektplan), je nach Größe des Objekts, erkennbar sind. Das Raster darf nicht durch Straßen, Gebäude

und/oder Geschosse führen. Alle Pläne müssen so gestaltet sein, dass Sie einen Nordpfeil enthalten und in kartografischer Richtung gleich ausgerichtet sind.

Die Hauptzufahrt oder der Hauptzugang liegt in der Regel am unteren Rand des Blattes. Die Geschosßpläne sind in der gleichen Ausrichtung wie der Objektplan zu fertigen. In den Plänen muss ein Nordpfeil eingezeichnet sein.

Auf dem Übersichtsplan und dem Objektplan sind nur die Hauptzugänge und die Hauptzufahrt zu den Gebäudeteilen anzugeben. Alle übrigen Zugangsmöglichkeiten und Zufahrten sind im Objektplan einzutragen, entsprechende Zugänge in den Geschosßplänen.

Textliche Angaben müssen gut lesbar im Klartext geschrieben werden.

Die Fülle von Informationen ist im Einsatzplan durch graphische Symbole nach DIN 14034-6 und GUV-V A 8 unmissverständlich darzustellen.

Mittels einer Legende auf dem jeweiligen Plan sind alle verwendeten Symbole zu erklären.

Die Anzahl der Geschosse soll gegliedert sein nach Kellergeschossen, Erdgeschossen, Obergeschossen und Dachgeschossen.

Aufgrund der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit sind in den Feuerwehrplänen folgende Farben zu verwenden:

Farbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14 bzw. RAL 840-HR	Verwendung für
Blau	Kennfarbe DIN 5381 – Blau	RAL 5005 Signalblau	Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen)
Rot	Kennfarbe DIN 5381 - Rot	RAL 3001 Signalrot	Räume und Flächen mit bes.Gefahren; Brandwände
Gelb	Kennfarbe DIN 5381 - Gelb	RAL 1003 Signalgelb	Nicht befahrbare Flächen
Grau	Kennfarbe DIN 5381 - Grau	RAL 7004 Signalgrau	Befahrbare Flächen nach DIN 14090
Grün		RAL 6019 Weißgrün	Horizontale Rettungswege (Flure oder Rettungstunnel)
Grün		RAL 6024 Verkehrsgrün	Vertikale Rettungswege (Treppenräume)
Braun	Kennfarbe DIN 5381 - Braun	RAL 8002 Signalbraun	Schmutzwasser

Sollten die Farben aufgrund unterschiedlicher Drucker abweichend ausfallen, sind sie gemäß den Anforderungen der Brandschutzdienststelle abzuändern.

## 7. Anzahl der Pläne

Nach der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sind die Pläne an das Landratsamt Dachau SG 30 zur Verteilung zu übersenden. Dies geschieht in folg Form und Anzahl.

- 1 x in digitaler Form
- 3 x in Papierform

## 8. Bestandteile eines Feuerwehrplanes

Feuerwehreinsatzpläne bestehen aus

- **Objektinformation**, einen
- **Übersichtsplan** (objektabhängig in Absprache mit der Brandschutzdienststelle), einen
- **Objektplan** und
- **Detail/Geschosspläne**

**Der Übersichtsplan** enthält Informationen, die zur Durchführung erster einsatztaktischer Maßnahmen notwendig sind. Dies sind unter anderem:

- die Darstellung der baulichen Anlage
- die Bezeichnung der Gebäude und Anlagenteile (ortsüblich oder betriebsintern)
- den Hauptzugang und die Hauptzufahrt zum Objekt
- angrenzende benachbarte Gebäude mit deren Nutzung
- Längsbalken (kein 10m/20m Raster)
- Nordpfeil
- Gebäudefunk und ggfs. Teilversorgung

**Der Objektplan** (20 m Raster) enthält folg. Informationen:

- Nordpfeil
- Bezeichnung der Gebäude und Anlagenteile (ortsüblich oder betriebsintern)
- Nutzung der Gebäude und Anlagenteile
- Anbindung der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche
- Anzahl und Bezeichnung von Ober- und Untergeschossen
- Durchfahrten mit Angabe der Höhe und Breite
- Hauptzufahrt und Nebenzufahrten
- Hauptzugang für die Feuerwehr (schwarzer, großer Pfeil); Zugänge (schwarzer, kleiner Pfeil); Notausgänge nur, wenn mit einer Vielzahl an Personen zu rechnen ist (z. B. Verkaufsstätte, Versammlungsstätte, Hochhaus, Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen usw.)
- Treppen mit Geschoßerreichbarkeitsangabe und ggf. Bezeichnung/Nummerierung, Treppenräume (geschützt, ungeschützt)
- Aufzüge, Feuerwehr- und/oder Evakuierungsaufzüge mit Geschoßerreichbarkeitsangabe und Angaben zur Lage von Aufzugmaschinenräumen
- Sammelstelle für Personen

- Besondere Angriffs- und Rettungswege (z. B. Fluchttunnel mit Bezeichnung/Nummerierung)
- Brandwände, Brandabschnitte (sofern vorhanden, Wandverlauf rot)
- Lage der Wasserentnahmestellen (z.B. Unterflur- bzw. Überflurhydranten, Löschwasserbehälter) Die Nennweite von Hydrantenzuleitungen und die umlaufenden Hydrantenleitungen sind immer anzugeben
- Standort Hauptfeuermelder und Brandmeldezentrale (= Erstanlaufstelle: BMZ), alternativ: Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- Lage Schlüsselrohr/e (SR)
- Lage Feuerwehrschränke (FSD) und Freischalteelement (FSE)
- Lage Parallelanzeigen von Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) oder Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld (FGB)
- Feuerwehrbewegungsflächen
- Nicht befahrbare Flächen (unter Brückenklasse 16t)
- Anleiterstellen (wenn sonst zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen)
- Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA)
- Ortsfeste Löschanlagen mit Angabe der Art und Menge der Löschmittel, sowie die Lage der Technikzentralen (z. B. Sprinklerzentrale), mit Geschossangabe
- Steigleitungen (Löschwasserversorgung für die Feuerwehr im Gebäude nass und/oder trocken)
- Einspeisestellen für Steigleitungen, Sprinklerzentrale, Wandhydranten usw.
- Löschwasserrückhaltung
- Bereiche mit erhöhter Brandgefahr, besondere Gefahrenbereiche (radioaktive und biologische Stoffe, Explosivstoffe, Gifte usw.)
- Gefährdung durch Elektrizität
- Absperrschieber (z.B. Wasserhahnhahn, Gashahnhahn, Hauptschalter Strom und Trennschalter/stelle Photovoltaik-Anlage), mit Geschossangabe

**Die Geschosspläne** (grundsätzlich mit einem 10 m Raster (Abstand zu Gebäudeumrissen 3 – 5 mm) oder nach besonderer Anforderung) enthalten folgende Informationen:

- Nordpfeil
- Personen-, Lasten-, Evakuierungs- und Feuerwehraufzüge mit Geschosserreichbarkeit
- Sämtliche vorhandenen Angriffs- und Rettungswege (Treppen, Treppenräume, Rettungstunnel, Ausgänge/Notausgänge, notwendige Flure, Hauptgänge)
- Bezeichnung des dargestellten Geschosses
- Bezeichnung besonderer Raumnutzungen (z. B. Wohnungen in Gewerbebauten, Lager, Besprechungsräume, Versammlungsräume, Labore, Werkstätten, usw.). Die einzelne Bezeichnung von Bürobereichen, Toilettenanlagen usw. ist nicht erforderlich.
- Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, die nicht den allgemeinen Baurechtsanforderungen entsprechen (Abweichungen, Abtrennungen besonderer Nutzungen wie Labore, Öffnungen in Brandwänden)
- Nicht begehbare Flächen (z. B. Dächer)
- Brandwände (Verlauf rot) und Öffnungen in Decken und Wänden

- Bereiche und Räume, in denen radioaktive, biologische und/oder chemische Gefahrstoffe gelagert oder verwendet werden (z. B. Labore, Lager ab Gefahrengruppe II gemäß FwDV 500) inkl. Raumnummer/-bezeichnung gemäß Gefahrstoff- und Kontaktinformation
- Sonstige Gefahrenquellen (z. B. supraleitende Magnete wie Magnetresonanztomographen, Druckgasflaschen, Elektrische Hochspannungsanlagen, Batterieräume, dezentrale Stromerzeugungsanlagen)
- Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen bestimmte Löschmittel (z. B. Wasser) nicht eingesetzt werden dürfen
- Wirkbereiche von ortsfesten Löschanlagen, oder Beschriftung auf Plan „Geschoss / Gebäude komplett gesprinkert“ mit Sprinklersymbol
- Löschanlagen mit Angaben über Art und Menge der Löschmittel sowie Lage der zugehörigen Technikzentrale (z. B. Sprinklerzentrale)
- Löschwassereinspeiseeinrichtung, Steigleitungen, Sprinklerzentrale, Wandhydranten
- Auslösestellen von Brandschutzanlagen und sonstigen betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen (z. B. Rauchabzüge, RWA, Alarmierungseinrichtungen)
- Hauptabsperreinrichtungen für Gas, Wasser und Strom

## 9. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte können bei folgenden Stellen erfragt werden.

### **Landkreis Dachau**

Landratsamt Dachau  
Brandschutzdienststelle

Tel.: 08131/ 74-2289

[brandschutzdienststelle@lra-dah.bayern.de](mailto:brandschutzdienststelle@lra-dah.bayern.de)

### **Stadt Dachau**

Feuerwehr Dachau

Tel.: 08131 / 323-0

[vorbeugenderbrandschutz@dachau.de](mailto:vorbeugenderbrandschutz@dachau.de)